



Sport- und Turnierordnung

Allgemeiner Teil

PRÄAMBEL

Zweck der Sport- und Turnierordnung (STO) des Billard Landesverbandes Sachsen-Anhalt 1990 e.V. (BLV) ist es, Grundlagen für den Spielbetrieb des BLV in allen Spielarten zu schaffen.

Jeder Sportler verpflichtet sich, bei der Ausübung des Billardsportes die Grundsätze von Sportlichkeit und Fairness zu beachten.

Die STO richtet sich im Allgemeinen nach der STO der Deutschen Billard-Union (DBU). Sie gibt im **Allgemeinen Teil** den Rahmen für den allgemeinen Spielbetrieb vor, wobei der Spielbetrieb für die einzelnen Spielarten speziell in den **Besonderen Teilen** geregelt wird. Eine Verschärfung des Allgemeinen Teiles der STO des BLV durch die Spielarten ist ausgeschlossen.

Im **Besonderen Teil** regelt die STO die Einzelheiten des Spielbetriebes in den Spielarten des BLV, trifft Bestimmungen über das Schiedsrichterwesen und gibt Richtlinien für die Werbung vor. Die jeweils gültigen Spielregeln der DBU sind Bestandteil der Besonderen Teile der STO.

Der Spielbetrieb für die Billardjugend Sachsen-Anhalt (BJSA) ist in der Jugendordnung bzw. Jugendsportordnung geregelt.

Die Bestimmungen der Ordnungen werden auf Vorschlag der LSpW bzw. der Ergebnisse der Sportwartetagen durch das Präsidium geändert.

Inhalt

1	RICHTLINIEN FÜR DEM SPIELBETRIEB	4
1.1	Spielmaterial und Spielraum	4
1.2	Spielkleidung	4
1.3	Verhalten der Sportler.....	5
1.4	Werbung.....	5
1.5	Spielzeit.....	5
1.6	Spielberechtigung und Gastspielgenehmigung	5
1.7	Altersklassen	6
1.8	Vereinswechsel	6
2	EINZELSPIELBETRIEB	8
2.1	Meisterschaftsangebot.....	8
2.2	Überprüfung der Spielberechtigung und der Spielkleidung	8
2.3	Ausschluss vom Wettbewerb	8
2.4	Entschuldigungen	8
2.5	Austragungsmodus.....	8
3	MANNSCHAFTSSPIELBETRIEB	9
3.1	Meisterschaftsangebot.....	9
3.2	Teilnahmevoraussetzungen.....	9
4	TURNIERBESTIMMUNGEN / GENEHMIGUNG	9
4.1	Genehmigungspflicht.....	9
4.2	Oberschiedsrichter / Turnierleitung.....	10
4.3	Siegerehrung.....	10
5	DEUTSCHE MEISTERSCHAFTEN / AUSWAHLSPIELE	10
5.1	Nominierung / Aufstellung der Mannschaften	10
5.2	Freistellung.....	10
6	STRAFBESTIMMUNGEN	11
6.1	Aufnahme von Strafen.....	11
6.2	Verhängung von Geldstrafen	11
6.3	Sperre wegen Verstoßes gegen die STO	11
7	INKRAFTTRETEN	11

1 RICHTLINIEN FÜR DEM SPIELBETRIEB

1.1 Spielmaterial und Spielraum

Das Spielmaterial und der Spielraum müssen vom zuständigen Landessportwart abgenommen sein. Die Zulassung des Spielmaterials obliegt dem BLV. Für die Zulassung des Spielraumes können Mindestanforderungen festgelegt werden. Diese sind in den Besonderen Teilen geregelt.

1.2 Spielkleidung

- (1) Bei allen in der STO vorgesehenen Veranstaltungen müssen die Teilnehmer in der jeweils vorgeschriebenen Kleidung antreten.

Sie besteht aus:

- a1) Trikot (muss einen Steh- oder Polokragen haben) mit Vereinseblem oder Schriftzug des Vereins (bei Mannschaften an der gleichen Stelle) oder
 - a2) einfarbiges langärmeliges Hemd, Weste mit Vereinseblem (bei Mannschaften an der gleichen Stelle), ggf. Fliege
 - b) lange einfarbige Hose (keine Jeans-, Cargo-, Leder-, Synthetik-, Jogging-, Sport- oder Trainingshosen)
 - c1) einfarbig schwarze geschlossene Schuhe (andersfarbige Nähte, Sohle und Logo sind gestattet) oder
 - c2) einfarbige Anzugschuhe
 - d) im Einzelfall kann eine abweichende angemessene Kleidung durch die Turnierleitung genehmigt werden
- (2) Für Mannschaften ist vorgeschrieben, dass alle Sportler der Mannschaft in einheitlichen Trikots (a1) / Hemden (a2), langer schwarzer Hose (b) und schwarzen geschlossenen Schuhen (c1) antreten. Vor Spielbeginn müssen alle Sportler, die in der Mannschaftsbegegnung eingesetzt werden sollen, in der vorgeschriebenen Spielkleidung zur Begrüßung anwesend sein. – Ausnahmen werden im Einzelfall beschieden –
- (3) Für die unterste Liga im Poolbereich müssen alle Sportler der Mannschaft in einheitlichen Trikots (a1) / Hemden (a2) antreten. Weitere Vorgaben zur Kleiderordnung finden keine Anwendung.

1.3 Verhalten der Sportler

- (1) Für Sportler und Schiedsrichter besteht während des Spieles Alkohol- und Rauchverbot. Für Schiedsrichter besteht das Alkoholverbot bis zum Ende des letzten Spieles am jeweiligen Spieltag der Veranstaltung. Es gelten die Dopingbestimmungen der DBU.
- (2) Die Sportler müssen sich während der Aufnahme ihres Gegners an einer vom Gastgeber bzw. der Turnierleitung bestimmte Stelle aufhalten. Eine Einflussnahme von nicht am Spiel Beteiligten auf den Spielverlauf in jeder Form ist nicht gestattet. Die Ahndung der Zuwiderhandlung erfolgt nach den Regelwerken bzw. Besonderen Teilen der STO bzw. anderer dafür in Frage kommenden Ordnungen.

1.4 Werbung

Werbung auf Ausrüstungsgegenständen oder der Kleidung ist im Wettkampf grundsätzlich zulässig. Die Werberechte einschließlich der Werbung am Mann liegen grundsätzlich beim Veranstalter und können auf den Ausrichter übertragen werden. Persönliche Werbung eines Sportlers ist grundsätzlich zulässig, entsprechende Verträge binden den Veranstalter jedoch nicht. Das Tragen persönlicher Werbung muss vom Veranstalter genehmigt werden.

1.5 Spielzeit

- (1) Die Spielzeit beginnt grundsätzlich am 01. Juli eines jeden Jahres und endet mit dem 30. Juni oder der letzten offiziellen Veranstaltung des BLV oder übergeordneter Verbände.
- (2) Die Terminplanung des BLV soll grundsätzlich mit den Terminplänen der DBU abgestimmt werden.
- (3) Die Terminplanung der BJSa und der Unterorganisationen des BLV ist auf den Terminkalender des BLV abzustimmen.

1.6 Spielberechtigung und Gastspielgenehmigung

- (1) Voraussetzung der Erteilung der Spielberechtigung ist, dass der Sportler einem Verein angeschlossen ist, der Mitglied im BLV ist. Die Spielberechtigung wird vom zuständigen Landessportwart erteilt.

- (2) Sportler dürfen nur für den Verein spielen, indem sie aktives Mitglied sind. Ein Sportler kann Mitglied in mehreren Vereinen sein, jedoch nur in einem als aktives Mitglied. Es ist ihnen jedoch gestattet, bei einem anderen Verein zu spielen, wenn ihr Stammverein die Disziplinen einer anderen Spielart nicht ausübt, oder der Stammverein eine schriftliche Genehmigung erteilt. Als Spielarten in diesem Sinne gelten: Karambol; Billard-Kegeln; Pool; Snooker.
Gleichfalls ist es zulässig bei Freundschaftsspielen oder Turnieren für einen anderen Verein zu spielen, sofern der Stammverein zuvor eine schriftliche Genehmigung erteilt. Die einzelnen Spielarten können jedoch Sonderregelungen treffen.
- (3) Sportler, die während der Spielzeit den Verband wechseln, können in der laufenden Spielzeit nicht mehr an Einzelmeisterschaften des neuen Verbandes teilnehmen, sofern sie schon an Einzelmeisterschaften des alten Verbandes teilgenommen haben.
Besonderheiten regeln die Spielarten.
- (4) Die Ausländerregelung ist der STO der DBU zu entnehmen.
- (5) Zugehörige des BLV bedürfen zur Teilnahme am Spielbetrieb anderer Landesverbände der vorherigen schriftlichen Genehmigung des BLV. Gleiches gilt für Sportler und Vereine, welche anderen Landesverbänden angehören und am Spielbetrieb des BLV teilnehmen möchten. Hier ist zusätzlich die Genehmigung des Landesverbandes einzuholen, dem man angehört.

1.7 Altersklassen

Die Altersklassen werden in den Besonderen Teilen geregelt.

1.8 Vereinswechsel

- (1) Wechselt ein Sportler den Verein, muss der alte Verein eine Freigabebescheinigung (FB) in dreifacher Ausfertigung erstellen. Je ein Exemplar erhalten der Sportler und der zuständige Landessportwart. Die Bescheinigung selbst darf dem Sportler in keinem Falle verweigert werden. Sie muss spätestens 14 Tage nach dem Tag, an dem der Sportler nachweislich seinen Austritt aus dem Verein oder den Übergang in die passive Mitgliedschaft erklärt hat, dem Sportler und dem zuständigen Landessportwart vorliegen. Die Verweigerung der Freigabe ist in dem Bescheid aufzunehmen und zu begründen.
Die FB muss von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied des abmeldenden Vereines unterschrieben sein (ausgenommen dem abgemeldeten Sportler). Den Nachweis der Austrittserklärung hat der Sportler zu erbringen.
Ist ein Sportler mit der Verweigerung der Freigabe nicht einverstanden, hat er unter Zahlung eine Protestgebühr nach RSFO die Schiedskommission / Präsidium anzurufen. Diese entscheidet über die Freigabe.

- (2) Die Verweigerung der Freigabe hat bis zum Wegfall des Grundes der Verweigerung Gültigkeit, längstens zunächst jedoch für ein Jahr nach Ausstellung. Nach Ablauf der Jahresfrist ist vom Sportler beim alten Verein eine neue FB schriftlich zu beantragen.
- (3) Bei Vereinswechsel in der laufenden Spielzeit ist der Einsatz in Mannschaften eines anderen Vereins außer in der zu Saisonbeginn gemeldeten nur möglich, wenn der Wechsel zu einer anderen Mannschaft eines anderen Vereins, aus welchem Grund auch immer, innerhalb der vorgegebenen Wechselfrist(en) geschieht. Die Wechselfrist(en) ist (sind) dem Terminkalender des Verbandes zu entnehmen.
- (4) Ist eine FB ohne Bedenken ordnungsgemäß erteilt, kann sie nicht widerrufen werden. Die FB gilt als bedenkenfrei erteilt, wenn die Bescheinigung nicht binnen der Frist von 14 Tagen nach der eingegangenen Kündigung erteilt wurde.

2 EINZELSPIELBETRIEB

2.1 Meisterschaftsangebot

Die Angebote der Einzelmeisterschaften werden in den Besonderen Teilen der STO dargelegt.

2.2 Überprüfung der Spielberechtigung und der Spielkleidung

- (1) Vor Beginn der offiziellen Einzelmeisterschaften sind die Spielberechtigung und die Spielkleidung der Teilnehmer zu überprüfen.
- (2) Sportler aus Vereinen mit Verbindlichkeiten gegenüber dem BLV sind nicht spielberechtigt.

2.3 Ausschluss vom Wettbewerb

Ist ein Sportler bei Aufruf und nach Ablauf der Karenzzeit nicht spielbereit, ist die Begegnung für den Betroffenen als verloren zu werten und hat den Ausschluss aus dem Wettbewerb zur Folge. Die bereits ausgetragenen Spiele sind im gespielten Ergebnis in der Wertung des Gegners zu berücksichtigen. Bei Turnieren mit Punktwertung werden die Spiele annulliert. Das gleiche gilt, wenn ein Sportler ein einzelnes Spiel vor Beendigung aufgibt oder die Spiele der laufenden Runde nicht zu Ende spielt bzw. den Wettbewerb abbricht. Das Verhalten wird als unentschuldigtes Nichtantreten gewertet und entsprechend geahndet.

2.4 Entschuldigungen

Entschuldigungen besitzen nur dann Gültigkeit, wenn sie ausreichend begründet sind und spätestens am Freitag der Folgewoche beim zuständigen Landessportwart schriftlich vorliegen. Der Entschuldigung muss eine entsprechende Bescheinigung beigelegt sein.

2.5 Austragungsmodus

Der Austragungsmodus ist dem Besonderen Teil oder der Ausschreibung der jeweiligen Einzelmeisterschaft zu entnehmen.

3 MANNSCHAFTSSPIELBETRIEB

3.1 Meisterschaftsangebot

Die Angebote im Mannschaftsspielbetrieb werden in den Besonderen Teilen der STO dargelegt.

3.2 Teilnahmevoraussetzungen

Der Verein der teilnehmenden Mannschaften muss Mitglied im BLV sein und alle Beiträge sowie Strafen, Ordnungsgelder etc. bezahlt haben. Mannschaften aus Vereinen mit Verbindlichkeiten gegenüber dem BLV haben keine Startberechtigung.

Alles Weitere regeln die besonderen Teile der STO und Ausschreibungen der Wettbewerbe.

4 TURNIERBESTIMMUNGEN / GENEHMIGUNG

4.1 Genehmigungspflicht

- (1) Turniere, welche zusätzlich neben dem Terminkalender des BLV gespielt werden sollen, sollten dem zuständigen LSpW gemeldet werden. Hiermit soll eine bessere Koordination der Turniere sowie die Abstimmung der einzelnen Termine gewährleistet werden. Zudem wird der LSpW die Ausschreibungen an alle Vereine und Untergliederungen verteilen.
- (2) Es ist beim zuständigen Landessportwart der Entwurf der Ausschreibung (wenn möglich via Datei bzw. per E-Mail) einzureichen und ein Terminvorschlag anzugeben.
- (3) Die Ausschreibung sollten spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Termin beim zuständigen Landessportwart vorliegen.
- (4) Der Termin wird in den Terminkalender des BLV aufgenommen und allen Vereinen wird über den Postweg oder per E-Mail die Ausschreibung über den BLV zugesandt bzw. auf der Homepage des BLV veröffentlicht.
- (5) An genehmigten Turnieren können je nach Ausschreibung auch Sportler teilnehmen, welche nicht Mitglied in dem BLV angehörenden Vereinen sind.

4.2 Oberschiedsrichter / Turnierleitung

Bei Turnieren des BLV sollte ein geprüfter Schiedsrichter als Oberschiedsrichter eingesetzt werden. Zumindest sollte solch ein Schiedsrichter in der Turnierverantwortung stehen. Er entscheidet in Regelfragen und achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen der STO.

4.3 Siegerehrung

Bei Siegerehrungen haben grundsätzlich alle platzierten Sportler (Platz 1-3) pünktlich und in Spielkleidung zu erscheinen, ansonsten erhalten sie keine Auszeichnung. Der betreffende ist für die nächste Einzelmeisterschaft im BLV im entsprechenden Wettbewerb gesperrt. Verlassen des Turniers ist nur mit Zustimmung der Turnierleitung möglich. Die Einzelheiten regeln die Spielarten.

5 DEUTSCHE MEISTERSCHAFTEN / AUSWAHLSPIELE

5.1 Nominierung / Aufstellung der Mannschaften

Die Aufstellung der Mannschaften bzw. die Nominierung obliegt dem Präsidium des BLV. Grundsätze können durch das Präsidium im Vorfeld festgelegt werden und werden mit der Ausschreibung für die weiterführenden Wettkämpfe bekannt gegeben. Das Vorschlagsrecht obliegt dem zuständigen LSpW auf Grundlage der durchgeführten Meisterschaften. Der Landesmeister sollte hierbei Berücksichtigung finden.

5.2 Freistellung

Vereine können die Freistellung von Sportlern, die in Auswahlmannschaften berufen bzw. durch den BLV zu Turnieren entsandt werden, nicht verweigern.

6 STRAFBESTIMMUNGEN

6.1 Aufnahme von Strafen

Strafen könne jederzeit in die STO aufgenommen werden. Ansonsten werden Verstöße gegen die STO in der RSFO geregelt.

6.2 Verhängung von Geldstrafen

Wird wegen Verstoßes gegen die STO eine Geldstrafe verhängt, so ruht nach deren Bestandskraft die Spielberechtigung des Sportlers oder des Vereines, bis die Ausgleichung der Geldstrafe erfolgt.

6.3 Sperre wegen Verstoßes gegen die STO

Wird eine Spieler oder Verein im Bereich des BLV gesperrt, so entfällt gegebenenfalls die Startberechtigung bei höherrangigen Meisterschaften oder Turnieren.

Ebenfalls kann der BLV bei Eintritt einer Strafe nach einem Meldeschluss die Meldung revidieren und einen anderen Sportler melden bzw. zu nominieren.

7 INKRAFTTRETEN

Diese STO Allgemeiner Teil wurde durch das Präsidium am 10. August 2024 verabschiedet und tritt rückwirkend zum 01.08.2024 in Kraft.

Alle vorhergehenden Bestimmungen, Ausschreibungen etc. werden damit unwirksam.